

einzelnen Güter die wirtschaftlichste Transportdurchführung zu erreichen.

(2) Bei der Verteilung der Transportaufgaben auf die Verkehrsträger sind unter Beachtung der örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse folgende grundsätzliche Erfordernisse zu berücksichtigen:

- a) die volkswirtschaftliche Bedeutung der zu transportierenden Güter,
- b) die transporttechnischen Eigenschaften der Güter und ihre Verpackung,
- c) die vorhandenen Transportverbindungen, Anschlußbahnen und Umschlagseinrichtungen,
- d) die geeigneten Transportmittel, ihre volle und gleichmäßige Ausnutzung, die Vermeidung von Gegenläufen sowie die Verminderung der Leerbewegungen.

(3) Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Absätze 1 und 2 sind in der Regel

**s c h i f f s g ü n s t i g :**  
vor allem Transporte von Massengütern, die ausschließlich oder für den überwiegenden Teil der Transportstrecke auf dem Wasserwege durchgeführt werden können;

**k r a f t v e r k e h r s g ü n s t i g :**

Transporte auf kurzen Entfernungen sowie Ferntransporte, die wegen besonderer Bedingungen vom Kraftverkehr durchgeführt werden müssen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann Transportaufgaben festlegen, die bestimmten Verkehrsträgern vorbehalten sind.

#### Staatliche Leitungstätigkeit and Einbeziehung der Werktätigen

##### § 3

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen als das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung, Koordinierung und Entwicklung des Gütertransportes in der Deutschen Demokratischen Republik hat insbesondere durch

- die technisch-ökonomische Weiterentwicklung der Verkehrsträger und des einheitlichen Transportsystems, einschließlich der Umschlags- und Speditionseinrichtungen,
- die Weiterentwicklung der Transportplanung und die Organisierung des durchgehenden kombinierten Transportes

die planmäßige Erfüllung aller sich aus den Volkswirtschaftsplanen ergebenden Transportaufgaben sicherzustellen.

(2) Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates und der Wirtschaft haben in enger Verbindung mit den Organen des Verkehrswesens bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft insbesondere

- die Entwicklung der Güterströme,
- die Ausnutzung der Transportkapazität,
- die Bevorratung ihrer Betriebe zur Senkung der Transportspitzen sowie
- die Vervollkommnung der Umschlags- und Ladeeinrichtungen der Betriebe

zu berücksichtigen und damit zur planmäßigen Entwicklung und Beschleunigung des Gütertransportes beizutragen.

(3) Die zuständigen örtlichen Organe des Staatsapparates haben in Durchführung der den örtlichen Volksvertretungen übertragenen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens zur planmäßigen

Durchführung des Gütertransportes in ihrem Bereich insbesondere die unmittelbare Kooperation der am Gütertransport Mitwirkenden zu organisieren und anzuleiten, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern und zu unterstützen und durch die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften den Transportprozeß zu beschleunigen.

##### § 4

(1) Die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern und die Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden bei der Transportdurchführung werden operativ koordiniert und kontrolliert durch

- a) den Zentralen Transportausschuß,
- b) die Bezirkstransportausschüsse,
- c) die Kreistransportausschüsse,
- d) die Stadttransportausschüsse (in den Stadtkreisen).

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Transportausschüsse ergeben sich aus ihren Statuten (Anlagen 1 bis 4).

##### § 5

Die zuständigen zentralen und örtlichen Organe des Staates und der Wirtschaft haben in engster Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen bei der Planung, Leitung und Durchführung des Gütertransportes die Erfahrungen der Werktätigen zu verallgemeinern und ihre schöpferische Initiative und bewußte Mitarbeit zu fördern.

#### Grundsätze der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden

##### § 6

(1) Die Verkehrsträger sowie die Umschlags- und Speditionsbetriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben — insbesondere wenn mehrere Verkehrsträger an der Durchführung des Gütertransportes beteiligt sind (kombinierter Transport) — eng zusammenzuarbeiten und sich durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(2) Die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern sowie mit den Umschlags- und Speditionsbetrieben sind durch besondere Verträge zu regeln. Dabei sind spezielle Lieferfristen zu vereinbaren.

##### § 7

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden haben

- a) in enger Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung ihrer Wirtschaftsaufgaben unter Ausnutzung aller Reserven, einer entsprechenden Bevorratung und durch andere geeignete Maßnahmen einen gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, den Transportraum voll auszulasten und Schäden insbesondere am Gut und an den Transportmitteln zu vermeiden;
- b) bei der Vorbereitung und Durchführung des Transportprozesses gegenseitige sozialistische Hilfe und Unterstützung zu leisten, wobei jeder Partner stets die Auswirkungen seines Verhaltens auf die Planerfüllung des anderen Partners zu berücksichtigen hat;
- c) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen, Lagerflächen und sonstigen Einrichtungen sowie die Beleuchtung auf den Güterumschlagplätzen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den gemeinsamen technologischen Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommen.